

BürgerTesting ohne Zuzahlung

§4a der Coronavirus-Testverordnung (TestV)

Testung von Bürgern Anspruchsberechtigung	Abrechnung / Vergütung
<p>Asymptomatische Personen haben nur dann unentgeltlichen Anspruch auf Testung mittels PoC-Antigen-Tests, wenn Sie eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen, die seitens der zu testenden Personen schriftlich nachgewiesen werden müssen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) vor Aufnahme/ Betreuung in eine Gesundheitseinrichtung bzw. Besucher/Bewohner einer Gesundheitseinrichtung sowie Besucher/ Bewohner vor Aufnahme/ Betreuung in stationären Einrichtungen und ambulante Dienste der Eingliederungshilfe 2) Leistungsberechtigte, die i.R. eines persönlichen Budgets nach §29 des Neunten Sozialgesetzbuches Personen beschäftigen sowie die Beschäftigten selbst 3) Pflegepersonen im Sinne des §19 SGB XI (Pflege in der häuslichen Umgebung) <p>Eine Testung nach §4a kann im Rahmen der Verfügbarkeit von Testkapazitäten <u>mindestens einmal pro Woche in Anspruch</u> genommen werden</p>	<p>Basisziffer 98905 (Gespräch, die Entnahme von Körpermaterial, die Ergebnismitteilung und die Ausstellung eines Zeugnisses im Zusammenhang mit einer SARS-CoV-2-Testung) 6,00 Euro</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) 98905V 2) 98905W 3) 98905X <p>und Ziffer 98908Z für die Sachkosten je PoC-Antigentest (Schnelltest) – max. 2,00 Euro</p>
<p>Hinweise</p>	
<p>Meldung aller klinisch-epidemiologischen Verdachtsfälle, aller laborbestätigten COVID-19-Fälle und aller Krankheits- und Todesfälle sowie Meldung nach Genesung eines COVID-19-Patienten - innerhalb von 24 Stunden an das jeweilige Gesundheitsamt.</p>	<p><u>ICD-Kodierung:</u> Z00.0G und U99.0G für die Veranlassung des Tests Negatives Ergebnis: keine zusätzliche Kodierung Positives Ergebnis: zusätzlich U07.1G und Z22.8G <u>Nicht-GKV-Versicherte:</u> Abrechnung über Kostenträger 73840 (RVO/Ministerium)</p>

Positive PoC-Antigentests (Schnelltest) müssen durch einen PCR-Test bestätigt werden! Die bestätigende Diagnostik ist nach §4b der TestV mit der Ziffer 98905 abzurechnen (Muster OEGD). PoC-Antigentests müssen zukünftig auf der Liste des Gesundheitssicherheitsausschusses der EU aufgeführt sein (www.pei.de/sars-cov-2-ag-tests). Die Beschaffung der PoC-Antigentests erfolgt durch die Praxis. Zur Testung berechtigt sind alle im Bezirk der KVS zugelassenen, in der Praxis angestellten oder in einem MVZ tätigen Vertragsärzte (Haus- und Fachärzte) -> freiwillige Teilnahme